

86

Rundmachung.

Der Magistrat der kön. Freistadt Bozsony gibt hiemit den Erlaß des Obergespanns und Regierungskommissärs des Komitates Bozsony und der kön. Freistadt Bozsony vom 29. Oktober 1917 Zahl 8745—1917 bezüglich der Maximalpreise von Brennholz und Heizkohle bekannt.

Verordnung

bezüglich der Einhaltung der behördlich festgesetzten Maximalpreise von Heizkohle und Brennholz.

Auf Grund der Opinion der im Sinne der Verordnung des kön. ung. Handelsministers Zahl 86330—1917 freierten Kohlenverteilungskommission, habe ich im Einverständnisse mit dem Magistrat der kön. Freistadt Bozsony die Maximalpreise des Brennholzes und der Heizkohle für das Gebiet der kön. Freistadt Bozsony folgend festgesetzt:

I. Preussische Heizkohle:

1. Der Preis der im Lager des Kohlenhändlers übernommenen oder von der Bahn, eventuell Schiffstation waggonweise unmittelbar ins Haus gestellten und auf der Straße abgelagerten Kohle beträgt per Meterzentner 14 K.

2. Für die Weiterbeförderung der auf der Straße abgelagerten Kohle in den Keller oder in die Wohnung des Konsumenten ist per Meterzentner 60 Heller zu bezahlen.

3. Der Preis der vom Lager des Kohlenhändlers in Säcken ins Haus gestellten und im Keller oder in der Wohnung des Konsumenten untergebrachten Kohle beträgt per Meterzentner (14+3 K.) 17 Kronen (solange der gegenwärtige Preis der Säcke nicht steigt).

II. Brennholz:

1. Der Preis des im Lager des Holzhändlers übernommenen, oder von der Bahn, eventuell Schiffstation waggonweise unmittelbar ins Haus gestellten und auf der Straße abgelagerten Brennholzes beträgt per Meterzentner 16 K.

2. Für die Weiterbeförderung des auf der Straße abgelagerten Brennholzes in den Keller oder in die Wohnung des Konsumenten ist per Meterzentner 60 Heller zu bezahlen.

3. Der Preis des vom Lager des Kohlenhändlers in Säcken ins Haus gestellten und im Keller oder in der Wohnung der Konsumenten untergebrachten Brennholzes beträgt per Meterzentner (16+3) 19 Kronen (solange der gegenwärtige Preis der Säcke nicht steigt).

4. Der Preis des in das Geschäft des Detailhändlers fuhrtenweise gelieferten und auf der Straße abgelagerten Brennholzes beträgt per Meterzentner 17 K. 50 S.

5. Der Detailhändler, dem der Holzhändler das Brennholz per Meterzentner um 17.50 K., d. i. per Kq. um 17.5 Heller ins Geschäft liefert, verkauft es per Kq. (mit 6.5 Heller Gewinn) um 24 S.

6. Der Preis des im Lager des Holzhändlers für Detailverkauf zu verkaufenden Minimalquantums von 25 Kq. (per Kq. 16 Heller) beträgt 4 Kronen.

Die Kohlenpreise sind nur für preussische Kohle festgestellt worden, da im Privatverkauf derzeit keine andere Kohle in Verkehr gebracht wird.

Der Maximalpreis für anderwärtige Kohle wird seinerzeit bestimmt werden.

Die Kohlenhändler werden angewiesen, falls sie keine preussische (Ostrauer) Kohle verkaufen sollten, dies der städt. Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Der Maximalpreis der von der Landeskohlenkommission für das städt. Kontingent abzuliefernden und den Kohlenhändlern zum Weiterverkauf zu überlassenden Kohle wird die städt. Behörde seinerzeit feststellen.

Die Uebertretung der oben angeführten Preise ist strengstens verboten.

Die Kohlen- und Holzhändler, sowie das Publikum wird aufgefordert, jeden einzelnen Fall, wo die festgesetzten Preise übertreten wurden, in ihrem eigenen Interesse der Behörde sofort zur Kenntnis zu bringen.

Derjenige, der die Verfügungen dieser Verordnung nicht einhält, insofern seine Handlung keiner strengeren Strafverfügung unterliegt, begeht eine Ueberschreitung und wird mit einer Arreststrafe bis zu 2 Monaten und einer Geldstrafe bis zu 600 Kronen bestraft.

Diese Verordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Bozsony, am 31. Oktober 1917.

Der städt. Magistrat.